



Schuleinschreibung 2026

Sehr geehrte Eltern,

im Folgenden erhalten Sie für bestimmte Sonderfälle noch genauere Hinweise zur Anmeldung am Apian-Gymnasium:

**Impflichtnachweis gemäß Masernschutzgesetz**

Seit 1. März 2020 muss für jedes Kind, das bereits eine Schule besucht oder neu aufgenommen wird, ein Nachweis gemäß des Masernschutzgesetzes erbracht werden.

Um die Nachweispflicht zu erfüllen, benötigen wir von Ihnen eine Kopie des Nachweises über ausreichenden Masernschutz Ihres Kindes. Bitte fügen Sie diese den Anmeldeunterlagen bei. Dies ist auch notwendig, falls Sie den Nachweis bereits an der Grundschule erbracht haben

Möglich ist der Nachweis durch eine Kopie

- des Impfausweises oder einer Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- eines ärztlichen Zeugnisses über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- einer Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

**Bitte achten Sie darauf, dass aus der Kopie des Impfnachweises auch der Name des Kindes hervorgeht bzw. kopieren Sie zusätzlich auch die 1. Seite des Impfausweises mit dem Namen!**

**Besonderheiten bei der Wahl des Religionsunterrichts**

Falls der gewünschte Religionsunterricht (rk oder ev) in Ausnahmefällen nicht mit der Religionszugehörigkeit übereinstimmt, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Schule auf. Sie erhalten dann ein entsprechendes Antragsformular für den Besuch des Religionsunterrichts. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss nach Eingang bei der Schule ggf. noch vom Dekanat/Ordinariat genehmigt werden.

## **Kostenfreie Schülerbeförderung (Buskarte)**

Bei der Online-Anmeldung werden auch die Informationen zur Beantragung der Buskarte abgefragt.

Beim Antrag zur kostenfreien Schülerbeförderung (in der Regel nur möglich, falls der Schulweg in einer Richtung länger als 3 km Fußweg ist) sind entsprechend den Vorschriften zur Kostenfreiheit des Schulwegs **unbedingt auch die voraussichtliche spätere Ausbildungsrichtung** (ab Jahrgangsstufe 8) **und die Sprachenfolge** anzugeben. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

**Von Seiten der Schule ist die Wahl der Ausbildungsrichtung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich notwendig. Es ist also immer noch möglich, die Ausbildungsrichtung bis zur tatsächlichen Festlegung in der 8. Jahrgangsstufe zu ändern. Gleiches gilt für die Wahl der zweiten Fremdsprache in der 6. Jahrgangsstufe.**

**Entscheidend von Seiten der Stadt Ingolstadt** sind diese Angaben aber für die Kostenfreiheit der Buskarte bereits ab der 5. Jahrgangsstufe, da eine kostenfreie Schülerbeförderung in der Regel nur bis zur nächstgelegenen Schule mit der gewählten Ausbildungsrichtung/Sprachenfolge in Anspruch genommen werden kann. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Landkreis bzw. der Stadt Ingolstadt (vgl. Merkblatt der Stadt Ingolstadt im Anhang).

Folgende Ausbildungsrichtungen stehen am Apian-Gymnasium zur Auswahl:

- naturwissenschaftlich-technologisch
- wirtschaftswissenschaftlich
- sprachlich

Außerdem sind folgende Sprachenfolgen möglich:

- E/L
- E/F
- Bei Wahl des sprachlichen Zweigs: E/L/Sp oder E/F/Sp

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Niedermeier, StD

Mitarbeiter in der Schulleitung



## **Informationen zur Schülerbeförderung ab der 5. Jahrgangsstufe für Gymnasien und Realschulen in der Stadt Ingolstadt und am Zweckverbandsgymnasium Gaimersheim**

Kostenfreiheit des Schulweges wird grundsätzlich gewährt, wenn der Schulweg zur **nächstgelegenen** staatlichen bzw. staatlich anerkannten privaten Schule ab der Jahrgangsstufe 5 in einfacher Richtung **länger als 3 Kilometer Fußweg** ist.

**Nächstgelegene Schule** ist die Schule, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreicht werden kann: Im Antragsformular ist bereits für die 5. Jahrgangsstufe die Ausbildungsrichtung und Sprachenfolge anzugeben, welche in der 7. bzw. 8. Jahrgangsstufe gewählt werden soll, um die Nächstgelegenheit der Schule zu bestimmen. Konkret bedeutet dies, dass die gewählte Ausbildungsrichtung für die Ermittlung der nächstgelegenen Schule entscheidend ist.

### **Wichtiger Hinweis bei Nichtaufnahme an der nächstgelegenen Schule:**

Kann ein Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung an der nächstgelegenen Schule aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, erweitert sich die Beförderungspflicht auf die dann nächstgelegene Schule, wenn Sie dem Antrag eine Nichtaufnahmeverfügung der nächstgelegenen Schule(n) beilegen. Die Nichtaufnahmeverfügung ist nur beizulegen, sofern die nächstgelegene Schule unter 3 km und die besuchte Schule über 3 km Fußweg von dem Wohnort entfernt ist.

**Hinweis staatl. Realschulen:** Die beiden staatlichen Realschulen in Ingolstadt bieten jeweils alle Wahlpflichtfächergruppen an (die Untergliederung in III a/b ist schülerbeförderungsrechtlich nicht relevant). Folglich kann eine kostenfreie Schülerkarte nur gewährt werden, wenn das Kind die nächstgelegene Schule besucht. Wohnen Sie zu beiden Schulen mehr als 3 km Fußweg entfernt, erhält das Kind die Beförderung zu der von Ihnen beantragten Schule (Ludwig-Fronhofer- oder Freiherr-von-Ickstatt-Realschule).

### **staatl. anerkannte Gnadenthal-Mädchenrealschule:**

Die Schülerbeförderung zu dieser Realschule wird grundsätzlich übernommen, auch wenn eine der beiden staatl. Realschulen näher (als 3 km) zum Wohnort liegt.

### **priv. staatl. anerkannte Tilly-Realschule:**

Die kostenfreie Schülerkarte kann nur gewährt werden, wenn keine der beiden staatl. Realschulen näher (als 3 km) zum Wohnort liegt.

### **Wirtschaftsschule Ingolstadt:**

Die kostenfreie Schülerkarte kann nur ab der 6. Jahrgangsstufe gewährt werden. Eine Beförderungspflicht für die 5. Jahrgangsstufe (Schulversuch) besteht nicht.

**Hinweis Gymnasien:** Es gibt sechs verschiedene Ausbildungsrichtungen, die bereits von der 5. Jahrgangsstufe an rechtlich existent sind. Am Sprachlichen Gymnasium ist die erste Fremdsprache ausschlaggebend. Eine endgültige Festlegung erfolgt in der 8. Jahrgangsstufe. Wird dann eine andere als die im Antrag der 5. Klasse angegebene Ausbildungsrichtung gewählt und gibt es diese Ausbildungsrichtung an einer Schule zu der Sie weniger als 3 km entfernt wohnen, kann ab diesem



Zeitpunkt keine kostenfreie Schülerbeförderung mehr erfolgen. Wohnen Sie zu allen Gymnasien mehr als 3 km Fußweg entfernt, erhält das Kind die Beförderung zu der von Ihnen beantragten Schule.

**staatl. anerkanntes Gnadenthal-Gymnasium:**

Die Schülerbeförderung zu diesem Gymnasium mit musischer Ausbildungsrichtung wird grundsätzlich übernommen.

**Gymnasium Gaimersheim:**

Die Schülerbeförderung zum Zweckverbandsgymnasium in Gaimersheim wird grundsätzlich übernommen, auch wenn es ein nächstgelegenes Gymnasium in Ingolstadt gibt.

**Montessori-Gymnasium, Swiss International School**

Für diese nicht staatl. anerkannten Schulen besteht keine Kostenfreiheit des Schulweges.

**Den Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges erhalten Sie im Sekretariat oder auf der Webseite der jeweiligen Schule.**

Für Schüler/-innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ingolstadt ist die Stadt Ingolstadt zuständig:

**Kontakt:**

Stadt Ingolstadt  
Schulverwaltungsamt  
Ludwigstraße 30  
85049 Ingolstadt

Tel. 0841 305-2752 o. 2753 o. 2754

E-Mail: [schuelerbefoerderung@ingolstadt.de](mailto:schuelerbefoerderung@ingolstadt.de)

Schüler/-innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Landkreis wenden sich bitte an das zuständige Landratsamt.